

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dott. **Alessandro Steiner**
Dott. **Fabrizio Rossi**
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Roberto Pedrotti**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo**

Dott. **Thomas Weissensteiner**

Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:

Rag. **Daniele Colaone**

Manuel Colaone

Dott. **Werner Gschließer**
Dott. **Andrea Venturini**
Andreas Kasslatner

Dott. **Daniel Menestrina**
Dott.ssa **Roberta Bontempelli**

Bozen, 21. Januar 2014

An alle Kunden

Ihre Anschriften

STABILITÄTSGESETZ 2014 – DEKRET „DESTINAZIONE ITALIA“ - SONSTIGE NEUERUNGEN

Das Stabilitätsgesetz 2014 und das Dekret „Destinazione Italia“ bringen steuerliche Neuerungen, welche nachfolgend dargelegt werden.

Gemeindeimmobiliensteuer – „IUC“

Die Gemeindeimmobiliensteuer soll nun „IUC“ (imposta unica comunale) heißen und setzt sich aus folgenden Steuern/Gebühren zusammen:

- IMU: als Immobiliensteuer
- TASI: als Gemeindesteuer für die unteilbaren öffentlichen Dienste der Gemeinden
- TARI: als Müllabfuhr- oder Entsorgungsgebühr

Der maximal anwendbare Prozentsatz der IMU und der TASI darf nicht die für die IMU zum 31.12.2013 festgesetzten Grenzen von 10,6 % überschreiten.

Abzugsfähigkeit IMU 2013

Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU kann für das Jahr 2013 vom Einkommen von Unternehmen und Freiberuflern im Ausmaß von 30 % steuerlich abgezogen werden (gilt nicht für die IRAP), ab dem Jahr 2014 nur mehr im Ausmaß von 20 %.

Besteuerung IRPEF der Liegenschaften

Bereits ab dem Jahr 2013 wird erneut die Besteuerung IRPEF für Einkommen auf Liegenschaften (im Ausmaß von 50 %) eingeführt, welche nicht vermietet sind, zu Wohnzwecken dienen und sich in derselben Wohnsitzgemeinde befinden.

Steuerabsetzbetrag für energetische Baumaßnahmen u. Wiedergewinnungsarbeiten

Die Abzugsfähigkeit für energetische Baumaßnahmen wird wie folgt festgelegt:

- 65 % gelten auch für getätigte Ausgaben zwischen 06.06.13 bis 31.12.2014;
- 50 % gelten für getätigte Ausgaben vom 01.01.2015 bis 31.12.2015;

Für Arbeiten die in Kondominien auf Gemeinschaftsanteilen durchgeführt werden gilt folgendes:

- 65 % für getätigte Ausgaben zwischen 06.06.13 bis 30.06.2015;
- 50 % für getätigte Ausgaben vom 01.07.2015 bis 30.06.2016;

Für Wiedergewinnungsarbeiten bis max. 96.000 Euro für jede Baueinheit, gilt folgendes:

- 50 % für getätigte Ausgaben zwischen 26.06.12 bis 31.12.2014;
- 40 % für getätigte Ausgaben vom 01.01.2015 bis 31.12.2015;

Für Steuerpflichtige, welche diesen Steuerbonus auf Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch nehmen, gilt für das Jahr 2014 die Abzugsfähigkeit von 50 % für zusätzlich getätigte Ausgaben für den Ankauf von Möbel und Haushaltsgroßgeräte für die zu sanierende Baueinheit im Höchstmaß von insgesamt 10.000 Euro.

Eigenkapitalförderung - ACE

Die steuerliche Begünstigung für die Eigenkapitalförderung wird wie folgt erhöht von derzeit 3 % :

- auf 4 % für das Jahr 2014
- auf 4,5 % für das Jahr 2015
- auf 4,75 % ab dem Jahr 2016

Aufwertung Beteiligungen und Betriebsgüter

Die Unternehmen können im Jahresabschluss 2013 wahlweise das Anlagevermögen auf den heutigen Marktwert aufwerten. Für die abschreibbaren Güter ist eine Ersatzsteuer von 16 %, für die nicht abschreibbaren Güter eine Ersatzsteuer von 12 % geschuldet.

Verlängerung der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Erleichterungen für die begünstigte Aufwertung von Beteiligungen (nicht wesentliche und wesentliche Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften) und Grundstücke gilt auch für das Jahr 2014. Die Ersatzsteuer beträgt unverändert 2 % für die nicht wesentlichen Beteiligungen und 4 % für die wesentlichen Beteiligungen und Grundstücken.

Leasingdauer

Für die ab 01.01.2014 abgeschlossenen Leasingverträge für Unternehmen und Freiberufler wird die steuerliche Abschreibungsdauer gekürzt bzw. das Ausmaß der zulässigen Abschreibung erhöht. Bei Immobilienleasing beträgt die Abschreibungsdauer 12 Jahre; für die anderen Anlagegüter wird die Leasingdauer auf die Hälfte der Abschreibungsdauer herabgesetzt.

Für Freiberufler (Art. 54, 2. Abs. EEST) gilt somit bei Immobilien eine Mindestleasingdauer von 12 Jahren. Die Regelung bezüglich Leasing bei Fahrzeugen mit beschränkter Abzugsfähigkeit ändert sich hingegen nicht.

Verrechnung von Steuerguthaben

Bei Verrechnung von Steuerguthaben (IRPEF, IRES, IRAP, Quellensteuern, Ersatzsteuern) von mehr als Euro 15.000,00 jährlich bedarf es des entsprechenden Bestätigungsvermerks. Diese Verpflichtung gilt bereits für Guthaben des Jahres 2013, welche im Jahr 2014 verrechnet werden.

Kontrolle Mieten für Wohnzwecke

Mietzahlungen für Wohnzwecke dürfen nur mittels Banküberweisung erfolgen (keine Barzahlungen);

Neue Registergebühren für Übertragung von Immobilien – nicht der MwSt. unterworfen

Ab 01.01.2014 gelten generell die folgenden Registergebühren:

- 2 % für die Erstwohnung (Mindestgebühr 1.000 Euro)
- 9 % in den anderen Fällen (Mindestgebühr 1.000 Euro)
- 12 % für landwirtschaftliche Grundstücke

Die Hypothekar- und Katasterg Gebühr für die genannten Steuersätze von 2 u. 9 % sind Form eines Fixbetrages von jeweils 50 Euro geschuldet; in den anderen Fällen beträgt die Fixgebühr jeweils 200 Euro.

Erhöhung Steuerabsetzbeträge - IRAP

Ab dem Steuerjahr 2014 ist eine neue IRAP-Begünstigung für die Erhöhung des Personalstands vorgesehen und betrifft jenes Personal, welches auf unbestimmte Zeit angestellt ist und zur Erhöhung des Personalstandes führt im Verhältnis zum durchschnittlich angestellten Personal des vorhergehenden Geschäftsjahres. Der Absetzbetrag von bis zu 15.000 € für jeden neuen Angestellten beschränkt sich auf die Erhöhung der gesamten Personalkosten im jeweiligen Jahr der Neueinstellung und für die 2 Folgejahre.

Absetzbeträge IRPEF

Für Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit wurden Absetzbeträge IRPEF und Einkommensgrenzen laut Art. 13, Abs.1, EEST abgeändert.

Strafen für Nichteinhaltung der Arbeitszeit

Die Strafen für die Nichteinhaltung der täglichen/wöchentlichen Ruhezeit sowie der durchschnittlichen Arbeitszeit erhöhen sich um das 10fache.

Strafen für Schwarzarbeit

Die Strafen für Schwarzarbeit erhöhen sich um 30 %.

ENASARCO 2014

Der Enasarco-Beitragssatz erhöht sich auf 14,20 % , ebenso die Höchstgrenze für die Berechnung auf 23.000 für Alleinvertreter bzw. auf 35.000,00 für Vertreter mit mehreren Auftraggebern.

Mietverträge: Pflicht der Energiebescheinigung

Alle Kaufverträge von Immobilien sowie alle Mietverträge von Immobilien (auch für touristische Zwecke, wenn schriftlich verfasst) müssen die Klausel beinhalten, mit welcher der Käufer oder der Mieter bestätigt, Informationen und Unterlagen sowie die Energiebescheinigung (APE) selbst erhalten zu haben.

Eine Kopie der Energiebescheinigung muss dem Käufer oder dem Mieter bei Unterzeichnung des Kaufvertrages oder Mietvertrages übergeben werden.

Die Nichtangabe von Seiten der Parteien unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 3.000,00 – 18.000,00 Euro. Die Strafe liegt zwischen 1.000,00 – 4.000,00 Euro bei der Vermietung von einzelnen Immobilieneinheiten und falls die Mietdauer nicht höher als 3 Jahre ist, wird die Strafe auf die Hälfte reduziert.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steiner-Senoner & Partners